

Gesellschaft zur Förderung der Österreichischen Luftstreitkräfte (GFL)



VEREINS STATUTEN (Fassung der 3. Änderung)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Österreichischen Luftstreitkräfte (GFL)". Der Verein hat seinen Sitz in 8740 Zeltweg/Steiermark, Fliegerhorst Hinterstoisser.
- (2) Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet und auf das Ausland, hier vor allem auf die Einrichtungen des Österreichischen Bundesheeres.
- (3) Der Verein versteht sich als wehrpolitischer Verein.
- (4) Die im Rahmen der Vereinsarbeit verwendeten Daten werden gemäß dem Datenschutzgesetz i.d.g.F. behandelt.
- (5) Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines teilweise oder zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Luftstreitkräfte des Österreichischen Bundesheeres bzw. der typischerweise den Luftstreitkräften und Heeresfliegerkräften zuordenbare Organisationselementen, unabhängig von der organisatorischen Gliederung im Österreichischen Bundesheer und dem Namen dieser Organisationseinheit. Der Vereinszweck soll durch die in § 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung.
- (5) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres und leistet in der Vereinsarbeit grundlegende und unterstützende Beiträge in dieser Sache, die betrifft insbesondere
- a) Förderung des öffentlichen Interesses an Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Österreichischen Luftstreitkräfte
- b) Unterstützung der Interessen der Österreichischen Luftstreitkräfte, insbesondere Förderung des Interesses bei der Jugend
- c) Verbesserung des Informationsstandes von Bevölkerung und Entscheidungsträgern zu Themen der Österreichischen Luftstreitkräfte

- d) Kontaktpflege mit allen Stellen und Einzelpersonen, die in enger Verbindung mit den Österr. Luftstreitkräften stehen oder standen
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen und Interessenten mit gleicher Mitwirkung bei der Errichtung und dem Betrieb eines Dokumentationszentrums der Österreichischen Luftstreitkräfte (DZL) zum Erhalt von historisch bedeutsamen Dokumenten, Foto- und Filmmaterialien sowie fachspezifisch-relevanten elektronischen Datenträgern
- g) Sammlung von historisch bedeutungsvollen Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Österreichischen Luftstreitkräfte und deren Erhalt
- h) Kontinuierliche Erweiterung dieser Sammlung und attraktive Präsentation der Exponate
- i) Förderung von Weiterbildung und fachlicher Kommunikation für Angehörige der Österreichischen Luftstreitkräfte
- j) Organisation von Veranstaltungen bzw. Mitwirkung bei Veranstaltungen sowie Herausgabe von Publikationen, die sich auf den Vereinszweck beziehen
- k) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Geschichte der Österreichischen Luftstreitkräfte
- l) Förderung sämtlicher Maßnahmen, die der Traditionspflege der Österreichischen Luftstreitkräfte und somit der Traditionspflege des Österreichischen Bundesheeres dienen.
- m) Förderung des Zusammenhalts und der Kameradschaft unter den Mitgliedern des Vereins.

§3 Vereinsabzeichen

- (1) Der Verein führt bzw. schafft ein eigenes Vereinszeichen, zu dessen Tragen die Vereinsmitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder berechtigt sind.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.
- (2) Die Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes setzen die in den folgenden Abschnitten genannten Vereinsorgane.
- (3) Zur Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
- a) Einrichtung von Bibliotheken und Archiven
- b) Abhaltung von Versammlungen
- c) Mitwirkung bei Wettbewerben
- d) Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen sowie gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Unternehmen aller Art sowie Errichtung von Privatstiftungen
- e) Auslobung von Preisen
- f) Durchführung von Veranstaltungen (Bildungsreisen, Vorträge, etc.)
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- h) Mitgliedsbeiträge
- i) Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Kurse, Ausstellungen, Vorträge)
- j) Erträge aus Medien
- k) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- l) Förderungsmittel und Subventionen

- m) Erträge aus vereinseigenen Unternehmen und Beteiligungen aller Art
- n) Erträge aus Vermögensverwaltung
- o) Eintrittsgelder
- p) Preise bei Wettbewerben
- q) Erträge aus Druckschriften
- r) Sonstige Einnahmen

§5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder - falls dies gegeben ist - nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (3) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§6 Dauer, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Der Verein wird bzw. ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung und eine Änderung des Geschäftsjahrs erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Präsidiums.

§7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.
- (2) Ordentliche (ausübende) Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, diese haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines (ggf. erhöhten) Mitgliedsbeitrages fördern und infolge ihrer wirtschaftlichen und/oder beruflichen Stellung und/oder ihres öffentlichen Wirkungskreises in der Lage sind, die Ziele des Vereines zu fördern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein oder bei den Österreichischen Luftstreitkräften erworben haben. Diese Mitgliedschaft ist befreit von jeglicher finanzieller Beitragspflicht.
- (5) Anschlussmitglieder sind Ehegatten/innen bzw. Lebensgefährten/innen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bzw. von Ehrenmitgliedern. Anschlussmitglieder von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag. Anschlussmitglieder von Ehrenmitgliedern sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Jugendmitglieder sind Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solche Mitglieder

haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, haben jedoch kein Wahlrecht.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen jeden Geschlechtes, sowie juristische Personen und andere Rechtsträger, wie insbesondere Personenhandelsgesellschaften, oder auch Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden) werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vereines müssen unbescholtene Bürger sein. Auf Verlangen des Präsidenten ist ein Leumundszeugnis beizubringen.
- (3) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Beitrittsklärung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet grundsätzlich das Präsidium. In Fällen, wo im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Präsidium vorgegebenen Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür bestimmten Regeln zu beanspruchen.
- (2) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (3) Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, die am Tage der Generalversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die bei Abhaltung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften ideell zu fordern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vorn Präsidium festgelegten Höhe und Fälligkeit verpflichtet.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vorn Präsidium zu führende Mitgliederverzeichnis.
- (8) Auf Verlangen ist jedem ordentlichen Mitglied vom Präsidium eine Kopie der Vereinsstatuten i.d.g.F. auszu folgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, das Vereinszeichen für die Dauer Ihrer Vereinszugehörigkeit zu tragen (§ 3).

(10) Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung lediglich beratende Stimme.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung

- (1) Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche, Anschlussmitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft) erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
(2) Bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (z.B. Gemeinden) erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaft, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
(3) Der freiwillige Austritt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr, in das der Zeitpunkt der Kündigung fällt, wird nicht rückerstattet.
(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium ohne vorherige Mahnung vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§11 Ausschlussbestimmungen

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
a) wenn das Mitglied die Interessen des Vereines - insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten - schädigt oder die in den Statuten oder gesetzlich niedergelegten Verpflichtungen nicht erfüllt;
b) wenn das Mitglied sich eines EU- oder staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat;
c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein;
d) wenn das Mitglied von einem inländischen, ausländischen (EU-Länder) Gericht oder einem sonstigen internationalen gerichtshofrechtskräftig zu einer (bedingten, unbedingten) Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt wurde
(2) Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist das Präsidium berufen. Der hiervon Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen 1 (einem) Monat nach Absendung der Verständigung durch das Präsidium gegen den Ausschluss schriftlich an die Generalversammlung zu berufen.
(3) Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung.
(4) Nach Verstreichen der Frist gemäß Abs.2 ohne Berufung oder mit Entscheidung der Generalversammlung tritt die Entscheidung in Wirksamkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes (auch als Mitglied des Präsidiums und Rechnungsprüfer). Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein sind mit Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses außer Kraft.
(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§12 Vereinsorgane

- Organe des Vereines sind
(1) die Generalversammlung (§§ 13 und 14),
(2) das Präsidium (§§ 15 bis 17) und
(3) das Schiedsgericht (§ 19)

§13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, die grundsätzlich jedes Jahr stattfindet (spätestens am 30. Juni). Weiters beschließt die Generalversammlung über alle vom Präsidium vorgelegten Agenden.
(2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als sich sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder im einzelnen Fall schriftlich mit dem Inhalt des Beschlusses oder zumindest mit der Abstimmung im schriftlichen Weg durch schriftlichen Umlaufbeschluss einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im Umlaufwege wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vereins-Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
(3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat
a) auf Beschluss des Präsidiums,
b) auf Beschluss einer Generalversammlung,
c) auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, oder
d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) stattzufinden.
(4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief oder mittels Telefax mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen an sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder an die von ihnen dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschriften, es sei denn, dass alle Vereinsmitglieder einer kürzeren Frist in der Generalversammlung ausdrücklich zustimmen. Eine gültige Ladung kann auch per Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend den bisherigen Ausführungen nicht möglich oder tunlich, so genügt die Einberufung der Generalversammlung durch Einschaltung der Tagesordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung mit Angabe der Stelle, wo die Unterlagen einzusehen sind.
(5) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sowie in den gesetzlichen und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer. Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder (jedoch nicht zwei Beiräte alleine) sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt.
(6) Der Tag der Aufgabe des Einberufungsschreibens und der Tag der Generalversammlung sind für die Berechnung der Frist nach Abs. 4 nicht mitzuzählen.
(7) Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung), den Ort, und die Zeit und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen (Jahresabschlüsse, usw.) sind beizulegen.
(8) Die Generalversammlung findet regelmäßig am Sitz des Vereines statt. Das Präsidium kann die Verlegung an einen anderen Ort des Bundesgebietes beschließen. Dies

- hat allerdings im Hinblick auf die Abhaltung der Versammlung zeitgerecht zu erfolgen.
- (9) Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder, Anschluss-, Ehren- und Jugendmitglieder, das Stimmrecht und das Wahlrecht richten sich nach § 9 Abs. 4.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (11) Anträge zur Generalversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens 5 (fünf) Tage vor deren Abhaltung dem Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu übermitteln. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung, ob sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden.
- (12) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (13) Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten (vertretenen) Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (14) Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art und Form der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes hat bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung (zu einzelnen Tagesordnungspunkten) geheim zu erfolgen.
- (15) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (16) Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern und Verein (Insichgeschäfte)
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern

- (8) Beschlussfassungen über Änderung der Statuten und/oder die freiwillige Auflösung des Vereines
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und den Beiräten (Fachreferenten), die alle natürliche Personen sein müssen. Im Bedarfsfall können für die Funktion des Generalsekretärs, Finanzreferenten und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Die Ernennung für die Stellvertreterfunktion erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die nächste Generalversammlung.
- a) Für die Funktion des Präsidenten ist die Verbindung mit einem Offizier in einer Schlüsselposition der Truppengattung Flieger/ Fliegerabwehrtruppe des Österreichischen Bundesheeres anzustreben.
- b) Für die Funktion des Vizepräsidenten ist die Verbindung mit einem Offizier (Bediensteten) im Bereich des militärluftfahrt-technisch- logistischen Dienstes (MILD) der Österreichischen Fliegertruppe anzustreben.
- (2) Dem Präsidium obliegt es, bei Bedarf weitere Beiräte für besondere Aufgaben zu kooptieren, diese haben im Präsidium lediglich beratende Stimme.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, die Übertragung von Präsidiumsfunktionen auf einzelne Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium selbst vorgenommen.
- (4) Das übrige Präsidium hat bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Fällt das Präsidium oder der Präsident ohne Selbsterlösung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode eines Präsidiumsmitgliedes dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, somit rund vier Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Präsidiumsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar.
- (7) Das Präsidium kann nach Einholung der Zustimmung des Präsidenten von jedem Präsidiumsmitglied schriftlich, per Telefax, per Email oder mündlich einberufen werden.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (Dirimierungsrecht). Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.

- (10) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13), durch Tod oder eine rechtskräftige Verurteilung eines Gerichtes (siehe § 11 Abs. 1 lit. d dieser Statuten)
- (12) Die Generalversammlung kann das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums jederzeit ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes oder dessen Kooptierung in Kraft tritt.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Präsidium gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Präsidiums der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§16 Aufgaben des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Präsidium obliegen die Leitung und die gemeinschaftliche Geschäftsführung des Vereines, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Präsidiums folgende Agenden:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages.
 - b) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung.
 - d) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - h) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit.
 - i) Festsetzung der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge (hinsichtlich Höhe, Fälligkeit, etc.)
 - j) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
 - l) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
 - m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - n) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Präsidiums gebildet werden können.

- o) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.
- p) Entgegennahme von Berichten der Beiräte (Fachreferenten) nach Aufforderung durch den Vorstand.

§17 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär nach außen.
- (2) Im Innenverhältnis bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereines der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs; in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidium durch Beschluss erteilt werden. Diese Bevollmächtigungen sind vom Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern (Vizepräsident und Generalsekretär) gemeinsam zu zeichnen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam jeweils berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums oder einzelner Mitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt grundsätzlich den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung.
- (6) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten und nimmt die Vereinsgeschäfte wahr.
- (7) Der Finanzreferent besorgt im Wesentlichen die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.
- (8) Der Schriftführer hat den Präsidenten und den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (9) Den Beiräten obliegt die Erledigung der Angelegenheiten der ihnen zugeteilten Fachbereiche nach Vorgaben des Präsidiums.
- (10) Stellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn Präsident, Generalsekretär, Finanzreferent oder Schriftführer verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird durch fehlende Verhinderung aber nicht berührt.
- (11) Eine detaillierte Auflistung der Funktionen auf die Personen bezogen, ist in der Geschäftsordnung enthalten.

§18 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Bestellung als Abschlussprüfers erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht.

- (2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4) Als Rechnungsprüfer dürfen nicht bestellt werden:
- a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Personen, die mit einem anderen Präsidiumsmitglied verheiratet oder in direktem oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder waren
 - c) Angestellte des Vereins
- (5) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (6) Die Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs der Funktionsperiode, der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- (7) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Geburungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§6 Abs. 4 VereinsG), ist besonders einzugehen.
- (9) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium schriftlich zu berichten. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Geburungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereines zu treffen. Das Präsidium hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer bei zu ziehen.
- (10) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Präsidium die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (11) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein - abgesehen vom Auftrag zur Prüfung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (12) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 und § 22 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (13) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der

Rechnungsprüfer, die diesen nach Gesetz und den Statuten zukommen.

§19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 (sieben) Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat das Präsidium einen Schiedsrichter binnen 14 (vierzehn) Tagen auszuwählen. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereins Streitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Entscheidung bzw. Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.

§20 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

- (1) Zusendungen, Ausfertigungen, Erklärungen und Bekanntmachungen müssen vom Präsidenten oder dessen Beauftragten (z.B. Vizepräsident, Generalsekretär) unterfertigt sein. Die Einladungen, Mahnungen etc. an Mitglieder erfolgen durch direkte schriftliche Verständigung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Übermittlungen im elektronischen Wege sind zulässig.
- (2) Werden Fristen in Lauf gesetzt, zählen sie nach Ablauf des Tages der Absendung.

§21 Vereinsauflösung - Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit der in § 13 Abs. 17 dieser Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Aufhebung der Körperschaft (Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes) ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dabei soll das verbleibende Vereinsvermögen insofern möglichst im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden, dass vorrangig die Unterstützung bzw. Hilfeleistung für bedürftige Angehörige oder ehemalige Angehörige der Österreichischen Flieger/Fliegerabwehrtruppe gewährt wird. Hierüber hat die letzte Generalversammlung zu entscheiden.
- (4) Der Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung allen zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen.

§22 Sonstiges

- (1) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Änderungen dieser Statuten bedürfen der Schriftform.
- (4) Stand der Statuten: 16.10.2015

Der Präsident: Doro Kowatsch
Der Generalsekretär: Markus Mahler